# Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Wasserwerkszweckverbandes Entrup – Eversen – Rolfzen

Die Verbandsversammlung des Wasserwerkszweckverbandes Enrtup – Eversen – Rolfzen hat am 2. September 1968 folgende Geschäftsordnung für sich und ihre Ausschüsse beschlossen:

§ 1

# Vorsitz in der Verbandsversammlung

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, beruft das älteste Mitglied die Verbandsversammlung ein; unter seiner Leitung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ohne Aussprache für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 2

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Der Vorsitzende kann sie in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung sind unbeschadet der Vorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung insbesondere zu behandeln
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Grundstücksgeschäfte (u.a. An- und Verkauf, Belastung, Mietung und Verpachtung),
  - c) alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lassen.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung, bestimmte Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu erledigen, ist in der Niederschrift bei jedem einzelnen Punkt zu protokollieren.

§ 4

## Geheimhaltungspflicht

Der Inhalt der Beratungen nichtöffentlicher Sitzungen ist geheim zu halten, der Inhalt der dort gefassten Beschlüsse nur dann, wenn ihre Geheimhaltung ausdrücklich beschlossen worden ist.

§ 5

### **Tagesordnung**

(1) Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl kann die Verbandsversammlung in dringenden Fällen die Tagesordnung ergänzen.

- (2) Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Verbandsversammlung
  - a) Tagesordnungspunkte absetzten.
  - b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

§ 6

### Anträge

- Anträge zu Tagesordnungspunkten bedürfen eines schriftlichen Beschlussvorschlages, der vom Antragsteller zu unterzeichnen ist. Der Beschlussvorschlag kann auch zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Anträge, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordert, die im Haushaltsplan nicht bereitstehen, dürfen nur vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel angenommen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen jede Berichterstattung und Beratung, jedoch keine Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung sind
  - a) Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  - b) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss oder den Verbandsvorsteher,
  - d) Antrag auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
  - e) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - f) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
  - g) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
  - i) Die Zurücknahme des Antrages,
  - j) Hinweis zur Geschäftsordnung.

§ 7

### Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können während der Sitzung in Angelegenheiten des Verbandes Anfragen an den Vorsitzenden oder an den Verbandsvorsteher richten, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen.
- (2) Die Anfragen müssen wenigstens 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstag in je einem Exemplar bei dem Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher vorliegen.

§ 8

#### Erklärungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung Erklärungen zu Protokoll abgeben.

# Befangenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die die Vorraussetzungen des § 23 Gemeindeordnung zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung mitteilen und sollten während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

§ 10

# Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat eine Rednerliste zu führen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. Zu Anträgen ist dem Antragssteller zuerst das Wort zu erteilen. Dem Vorsitzenden muss auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
- (2) Die Dauer der Redezeit kann durch Beschluss der Verbandsversammlung beschränkt werden.
- (3) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so hat der Vorsitzende sofort die Rednerliste zu verlesen.

§ 11

# Sach- und Ordnungsruf

- (1) Unter Namensnennung kann der Vorsitzende Mitglieder der Verbandsversammlung, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache und Mitglieder, die sich beleidigend äußern oder sonst wie die Ordnung oder Würde der Verbandsversammlung verletzen, zur Ordnung rufen. Die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und ihr Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Ist ein Mitglied unter demselben Tagesordnungspunkt zweimal zur Ordnung gerufen worden, so muss der Vorsitzende ihm für die weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (2) Wird einem Mitglied wegen Abschweifens vom Verhandlungsgegenstand zweimal nach Abs. 1 das Wort entzogen, so ist ihm gleichzeitig ein Ordnungsruf zu erteilen.
- (3) Wird einem Mitlied mehr als zweimal in derselben Sitzung ein Ruf zur Ordnung erteilt, so hat die Verbandsversammlung unverzüglich darüber zu beschließen, ob dem Mitglied die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden soll.

§ 12

#### Zuhörer und Pressevertreter

- (1) Zuhörer und Pressevertreter sind nicht berechtigt, in den Sitzungen der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (2) Bei Verstößen gegen Abs. 1 kann der Störer auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Zuhörerraum entfernt werden.

### Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, geheim oder namentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes ist, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt, geheim oder namentlich abzustimmen. Werden beide Anträge gestellt, geht der Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (3) Im Anschluss an jede Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

§ 14

Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt,

- a) über einen Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Verbandsvorsteher,
- b) über einen Antrag auf Vertagung,
- c) über einen Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- d) über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- e) über einen Antrag auf Schluss der Aussprache,
- f) über Sachanträge selbst; dabei ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen.

§ 15

#### Schriftführer

Das Recht der Verbandsversammlung, den Schriftführer zu bestellen, wird auf jederzeitigen Widerruf auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 16

# Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und die Tagesordnungspunkte, an deren Behandlung sie nicht oder nur zeitweise teilgenommen haben,
  - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
  - d) die Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen Befangenheit von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind,
  - e) bei Abstimmungen und Wahlen,

- aa) das Stimmenverhältnis, einschl. der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
- bb)bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied gestimmt hat,
- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) Erklärungen zu Protokoll,
- g) Die Ordnungsmaßnahmen
- (3) Soweit die zur Unterzeichnung der Niederschrift berufenen Mitglieder an der Unterzeichnung verhindert sind, unterschreibt für sie ein anderes Mitglied, das derselben Gemeinde angehört und an der Sitzung teilgenommen hat, die Niederschrift und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung im Umdruck allen Mitgliedern, und den Verbandsvorsteher zuzuleiten.
- (5) Die Aufnahme des Sitzungsablaufes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn alle Anwesenden zustimmen. Dasselbe gilt entsprechend für die Verwertung der Tonträger.

§ 17

# Widerspruch

- (1) Die Widerspruchsfrist gegen Beschlüsse eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Werktage ab Beschlüssfassung. In Personalangelegenheiten und bei Beschlüssen über Vergaben aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung beträgt die Widerspruchsfrist 48 Stunden. In Einzelfällen kann der Ausschuss die Widerspruchsfristen der Sätze 1 und 2 durch Beschlüss verkürzen.
- (2) Der Widerspruch ist bei dem Ausschussvorsitzenden und dem Verbandsvorsteher einzubringen. Ein mündlich eingebrachter Widerspruch ist unverzüglich schriftlich mit Begründung zu wiederholen.

§ 18

### Eingaben

Eingaben Dritter an die Verbandsversammlung, die Gesuche oder Beschwerden enthalten, hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 19

#### Ausschüsse

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für alle Ausschüsse.

§ 20

# Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.